



iGAAP fokussiert

Finanzberichterstattung

Gemeinsame europäische Prüfungsschwerpunkte der ESMA für das Geschäftsjahr 2022 betreffende Jahresabschlüsse

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde European Securities and Markets Authority (ESMA) hat die gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkte (European Common Enforcement Priorities) für Jahresabschlüsse des Geschäftsjahres 2022 veröffentlicht.

Diese betreffen die folgenden spezifischen Aspekte:

- Klimabezogene Berichterstattung, Konsistenz zwischen Jahresabschluss und Lagebericht,
- Auswirkungen des Krieges in der Ukraine sowie
- Auswirkungen des makroökonomischen Umfelds.

Für die nichtfinanziellen Berichtsbestandteile werden die Schwerpunkte auf die klimabezogene Berichterstattung, die Angaben gemäß Artikel 8 der EU-Taxonomie-Verordnung sowie den Berichtsumfang und die Datenqualität gelegt. Ebenso wird weiterhin auf eine sachgerechte Verwendung alternativer Leistungskennzahlen und das ab 2022 bei European Single Electronic Format (ESEF) vorzunehmende Blocktagging hingewiesen.

Hintergrund

Auf europäischer Ebene koordiniert die European Securities and Markets Authority (ESMA) die nationalen Enforcement-Anstrengungen. Ziel ist es, innerhalb der Europäischen Union (EU) Regulierungsarbitrage zu vermeiden und eine einheitliche Anwendung der International Financial Reporting Standards (IFRS) zu erreichen. Deshalb gibt sie jährlich Prüfungsschwerpunkte bekannt. Diese werden in Zusammenarbeit mit den europäischen nationalen Enforcement-Stellen zur besonderen Berücksichtigung bei der Aufstellung und Prüfung der IFRS-Abschlüsse identifiziert. Gemeinsam mit den nationalen Enforcement-Stellen schenkt die ESMA diesen Prüfungsschwerpunkten beim Monitoring und bei der Beurteilung der Anwendung der relevanten IFRS-Anforderungen besondere Aufmerksamkeit. Aus diesen Gründen übernimmt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die von der ESMA jährlich veröffentlichten Prüfungsschwerpunkte und ergänzt diese gegebenenfalls um weitere nationale Prüfungsschwerpunkte.

Bafin übernimmt die Prüfungsschwerpunkte

Die gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkte¹

Die ESMA hat am 28. Oktober 2022 die europäischen [Prüfungsschwerpunkte für die Jahresabschlüsse 2022](#) mit ausführlichen Erläuterungen veröffentlicht.

In Abschnitt 1 werden die folgenden Prüfungsschwerpunkte hinsichtlich des IFRS-Abschlusses dargestellt:

- Konsistenz zwischen den im IFRS-Abschluss offengelegten Informationen und den nichtfinanziellen Informationen über klimabezogene Aspekte, Berücksichtigung von Klimarisiken bei der Anwendung von Wertminderungstests, Berücksichtigung dieser Aspekte bei der Rückstellungsbildung sowie transparente Berichterstattung über den Einsatz von (virtuellen) Energielieferverträgen (sog. virtual power purchase agreements, VPPAs);
- direkte finanzielle Auswirkungen des russischen Einmarsches in die Ukraine, insbesondere die weiterhin gültigen Ausführungen der ESMA zu einer erhöhten Transparenz bei der Ermittlung der erwarteten Kreditverluste, insbesondere in Bezug auf sog. Management-Overlays, signifikante Änderungen des Kreditausfallrisikos, zukunftsgerichtete Informationen, Änderungen der Risikovorsorge, Kreditausfallrisiken und Sicherheiten sowie die Auswirkungen des Klimarisikos auf die Ermittlung der erwarteten Kreditverluste;
- Berücksichtigung des aktuellen makroökonomischen Umfelds bei der Bewertung von Leistungen an Arbeitnehmer, der Wertminderung von nichtfinanziellen Vermögenswerten, der Erfassung von Erträgen und erwarteten Kreditverlusten bei Finanzinstrumenten.

In Abschnitt 2 werden die folgenden Prüfungsschwerpunkte im Rahmen der nichtfinanziellen Berichterstattung dargestellt:

- Klimabezogene Sachverhalte, einschließlich Übergangsplänen und der Bedeutung einer verbesserten Transparenz bezüglich der Ziele solcher Pläne – mit der Forderung nach Vorsicht und Spezifität bezüglich der Kohlenstoffneutralitätsverpflichtungen, nach ausreichenden Erklärungen von Unsicherheiten im Zusammenhang mit klimabezogenen Zielen und nach Klarheit über die Berichterstattung des Emittenten über Treibhausgasemissionen;
- darüber hinaus Erinnerung der Emittenten, die notwendigen Vorbereitungen zu treffen, um die Offenlegungspflichten gemäß Artikel 8 der [EU-Taxonomie](#)-

¹ Die BaFin hat bislang keine zusätzlichen nationalen Prüfungsschwerpunkte festgelegt.

[Verordnung](#) zu erfüllen, die für Geschäftsjahre, die ab dem 1. Januar 2022 beginnen, anzuwenden sind;

- Transparenz in Bezug auf den Umfang der nichtfinanziellen Berichterstattung der Emittenten (mögliche Abdeckung von Wertschöpfungsketten) und Belastbarkeit der für die nichtfinanzielle Berichterstattung verwendeten Daten.

Hinweis

In Bezug auf die Prüfungsschwerpunkte der nichtfinanziellen Berichterstattung ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Mitgliedstaaten der EU die Änderung der Bilanzrichtlinie durch die Non-Financial Reporting Directive (NFRD) national u.a. im Hinblick auf die Verortung der Berichterstattung unterschiedlich umgesetzt haben. Infolgedessen können nicht alle Durchsetzungsbehörden nichtfinanzielle Informationen überwachen und durchsetzen. Für eine begrenzte Anzahl von Durchsetzungsbehörden ist dies bspw. nur dann möglich, wenn die nichtfinanzielle Berichterstattung im Lagebericht enthalten ist. Oftmals haben Durchsetzungsbehörden auch lediglich die Befugnis, das Vorhandensein der nichtfinanziellen Informationen zu prüfen, nicht aber deren Inhalt, wie dies in Deutschland bspw. in Bezug auf die Prüfung durch den Abschlussprüfer der Fall ist. Dennoch sollte die besondere Bedeutung der Inhalte der nichtfinanziellen Erklärung nicht außer Acht gelassen werden. Durch die notwendige Konsistenz zwischen Finanzberichterstattung und nichtfinanzieller Berichterstattung kann die nichtfinanzielle Berichterstattung auch bei einer Verortung außerhalb des Lageberichts über die Prüfungsschwerpunkte der Finanzberichterstattung im Fokus stehen.

In Abschnitt 3 wird in Bezug auf alternative Leistungskennzahlen (APMs) hervorgehoben, dass von den Emittenten erwartet wird, dass sie die [APM-Leitlinien](#) und die Q&As der ESMA zu APMs bei allen verwendeten APMs einhalten. In dieser Hinsicht können Zwischensummen, die in Jahresabschlüssen und im Anhang enthalten sind, in den Anwendungsbereich der Leitlinien fallen, wenn sie in Lageberichten, Prospekten und Pressemitteilungen dargestellt werden. In Bezug auf das European Single Electronic Format (ESEF) wird in der Erklärung unterstrichen, dass Emittenten ab dem Geschäftsjahr 2022 und gemäß dem technischen Regulierungsstandard für ESEF den Anhang zu den Finanzausweisen mit einer Blockkennzeichnung versehen sollten.

Darüber hinaus fordert die ESMA Transparenz bei der Umsetzung von IFRS 17 **Versicherungsverträge** und verweist dabei auf die Erwartungen und Empfehlungen der ESMA bezüglich der Angaben in den Jahresabschlüssen des Geschäftsjahres 2022, wie sie in dem im Mai 2022 veröffentlichten [ESMA-Statement](#) dargelegt wurden. In diesem Zusammenhang weist die ESMA in Bezug auf Finanzkonglomerate darauf hin, dass die Konsolidierungsanforderungen von IFRS 10 **Konzernabschlüsse** konsequent auf konzerninterne Transaktionen angewandt werden müssen, um eine sachgerechte Anwendung der IFRS 17-Anforderungen im Konzernabschluss zu gewährleisten. Dies gilt zum Beispiel für Fälle, in denen Nicht-Versicherungskonzernunternehmen (bspw. Banktochterunternehmen) Versicherungsprodukte vertreiben und den Versicherungstochterunternehmen Vertriebsgebühren in Rechnung stellen. In solchen Fällen wird die vertragliche Servicemarge (contractual service margin, CSM) auf Ebene des Finanzkonglomerats von der CSM auf Ebene der Versicherungstochterunternehmen abweichen.

Die Prioritäten basieren auf einer zusammen mit nationalen Vollzugsbehörden durchgeführten Untersuchung, über deren Ergebnisse die ESMA in ihrem nächsten Tätigkeitsbericht informieren wird. Des Weiteren unterstreicht die ESMA die Verantwortung der Management- und Aufsichtsorgane von Emittenten sowie die Bedeutung der Aufsichtsfunktion von Prüfungsausschüssen für eine konsistente und qualitativ hochwertige Jahresfinanzberichterstattung.

Prüfungsschwerpunkte im Hinblick auf IFRS-Jahresabschlüsse

Klimabezogene Sachverhalte

Konsistenz zwischen IFRS-Abschlüssen und nichtfinanziellen Informationen

Die ESMA erinnert Emittenten und Abschlussprüfer daran, klimabezogene Sachverhalte bei der Erstellung und Prüfung von IFRS-Abschlüssen zu berücksichtigen, soweit die Auswirkungen dieser Sachverhalte wesentlich sind, auch wenn die IFRS selbst nicht ausdrücklich auf klimabezogene Sachverhalte verweisen. Darüber hinaus weist die ESMA darauf hin, dass die im Rahmen der [gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkte 2021](#) (siehe [hierzu unseren IFRS fokussiert-Newsletter](#)) enthaltenen Empfehlungen und Anforderungen in Bezug auf klimabezogene Sachverhalte weiterhin relevant sind (z.B. die Anforderungen in Bezug auf wesentliche Ermessensentscheidungen und Schätzungsunsicherheiten, Nutzungsdauern von Vermögenswerten, erwartete Kreditverluste und Emissionshandelssysteme für Kohlenstoff und Treibhausgase). Daher werden die Durchsetzungsbehörden die Einhaltung dieser Empfehlungen und Anforderungen durch die Emittenten auch in Bezug auf Abschlüsse des Geschäftsjahres 2022 beurteilen.

Außerdem ist die konsistente Behandlung von klimabezogenen Sachverhalten ein Schlüsselement, um das Risiko des Greenwashings zu vermeiden. Die ESMA betont, dass die Emittenten die Konsistenz zwischen

- Ermessensentscheidungen und Schätzungen, die in den Jahresabschluss eingeflossen sind, sowie den damit verbundenen Unsicherheiten – einschließlich Informationen über den Buchwert von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten, bei denen das Risiko einer wesentlichen Anpassung aufgrund des Klimawandels besteht (IAS 1.125(b)) und
- den im Lagebericht und in der nichtfinanziellen Erklärung angegebenen Informationen zu klimabezogenen Risiken und Unsicherheiten

sicherzustellen haben.

Boilerplate-Aussagen, die nur die Information vermitteln, dass klimabezogene Sachverhalte berücksichtigt wurden (z.B. bei Wertminderungstests), jedoch keine näheren Erläuterungen enthalten, wie und in welchem Ausmaß diese sich auf den Jahresabschluss auswirken (oder nicht auswirken), sollten vermieden werden. Stellen Emittenten, insbesondere in stark betroffenen Sektoren, fest, dass keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen von klimabezogenen Sachverhalten auf ihre Geschäftstätigkeit und/oder die Bewertung ihrer Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu erwarten sind, sollen die durchgeführten Beurteilungen, die Ermessensentscheidungen sowie deren Zeithorizont, die dieser Einschätzung zugrunde gelegt wurden, offengelegt werden. Die Angaben sollten an die spezifischen Umstände der einzelnen Emittenten angepasst sein.

Außerdem soll Investoren der Zugang zu Informationen über wesentliche klimabezogene Sachverhalte in den Jahresabschlüssen erleichtert werden. Damit unterstreicht die ESMA ihre entsprechende Empfehlung aus dem Jahr 2021 und hält die Emittenten dazu an, alle Informationen, die nach den IFRS zu klimabezogenen Aspekten offenzulegen sind, in einem separaten Abschnitt des Anhangs zusammenzufassen, oder alternativ eine Übersicht zu erstellen, in der die verschiedenen Anhangangaben zu klimabezogenen Sachverhalten aufgeführt sind.

Hinweis

Zu den Auswirkungen von Aspekten im Zusammenhang mit Umwelt, sozialen Belangen und Governance (sog. ESG-bezogenen Aspekten) auf IFRS-Abschlüsse hat sich sowohl der International Accounting Standards Board (IASB) im November 2020 (Publikation „[Effects of climate-related matters on financial statements](#)“) als auch das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) im Dezember 2021 (Publikation „[Fragen und Antworten zur Berücksichtigung von ESG-bezogenen Aspekten in IFRS-Abschlüssen](#)“) geäußert.

Wertminderungen von nichtfinanziellen Vermögenswerten

Die ESMA erwartet von den Emittenten, dass sie bei der Anwendung von IAS 36 **Wertminderung von Vermögenswerten** ggf. (i) beurteilen, ob es Anzeichen dafür gibt, dass nichtfinanzielle Vermögenswerte wertgemindert sein könnten, z.B. infolge von Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung klimabezogener Risiken, einschließlich solcher, die mit den Zielen des Beitrags zum Pariser Abkommen übereinstimmen, (ii) Annahmen verwenden, die klimabezogene Aspekte widerspiegeln, und (iii) die offengelegte Sensitivitätsanalyse anpassen, um klimabezogene Risiken und Verpflichtungen in den verwendeten Annahmen zu berücksichtigen.

Wesentliche Veränderungen auf dem Markt (wie z.B. ein Rückgang der Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen), im regulatorischen Umfeld oder Änderungen der Pläne des Emittenten für den Vermögenswert infolge von Klimaverpflichtungen sind Beispiele für externe oder interne Indikatoren für eine Wertminderung im Zusammenhang mit klimabezogenen Risiken, die gemäß IAS 36.12 zu berücksichtigen sind.

Die ESMA stellt fest, dass der erzielbare Betrag von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten (cash generating units, CGUs) beeinflusst werden kann durch (i) Rückgänge der erwarteten Einnahmen im Zusammenhang mit einem veränderten Kundenverhalten (z.B. zu Gunsten von sauberen Industrien oder umweltfreundlicheren Produkten) und/oder (ii) erwartete Kosten und Investitionsausgaben zur Erfüllung der Verpflichtungen des Emittenten zur Erreichung von Netto-Null-Emissionen bis 2050 oder früher, einschließlich, aber nicht beschränkt, auf den Ersatz fossiler Brennstoffe durch nachhaltigere Energiealternativen. IAS 36 lässt jedoch bei der Berechnung des Nutzungswerts eines Vermögenswerts die Einbeziehung von Cashflows nicht zu, die sich aus Verbesserungen oder Erweiterungen der Leistung eines Vermögenswerts ergeben.

Wenn erwartete klimabedingte Auswirkungen, wie z.B. das Wetter (bspw. Dürre, Überschwemmungen), identifiziert werden, erwartet die ESMA, dass die Emittenten sicherstellen, dass diese Aspekte bei der Berechnung der erwarteten Cashflows, die zur Bestimmung des erzielbaren Betrags verwendet werden, berücksichtigt werden.

Die ESMA stellt fest, dass klimabedingte Risiken zwar in begrenzterem Maße kurzfristige Cashflow-Prognosen beeinflussen, mittel- und langfristig jedoch wesentliche Auswirkungen haben können. Daher wird erwartet, dass in Branchen, die in hohem Maße von fossilen Energieträgern abhängig sind, die langfristigen oder endgültigen Wachstumsraten, die in den Cashflow-Prognosen über den von den Haushaltsprognosen abgedeckten Zeitraum hinaus verwendet werden, konstant, rückläufig oder sogar negativ sind.

Sofern wesentlich, erwartet die ESMA auch, dass die Emittenten in Anwendung von IAS 36.134 (d) umfassende Angaben darüber machen, ob und wie klimabezogene Aspekte bei der Ermittlung der Cashflows, des verwendeten Abzinsungssatzes (z.B. WACC) und der Wachstumsrate oder des Endwerts berücksichtigt werden. Emittenten sollten die wichtigsten Annahmen offenlegen, auf die die Geschäftsleitung ihre

Klimabezogene Risiken sind
beim Wertminderungstest
zu berücksichtigen

Cashflow-Prognosen gestützt hat, einschließlich der Offenlegung der klimabezogenen Ausgaben, die zur Erfüllung der Dekarbonisierungsstrategie des Emittenten erforderlich sind (einschließlich Emissionszertifikate), und wie Klimaszenarien in den Cashflow-Szenarien berücksichtigt wurden.

Hinweis

Die ESMA erwartet von den Emittenten eine klare Beschreibung der klimabezogenen Annahmen, die in ihrer Sensitivitätsanalyse getroffen wurden. Zum Beispiel sollten Automobilunternehmen offenlegen, wie die schrittweise Abschaffung von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren zugunsten von Elektrofahrzeugen in den Eingangsparametern berücksichtigt wurde.

Wenn Rohstoffpreise als Schlüsselannahmen betrachtet werden (wie Öl-, Gas- oder Strompreise), erwartet die ESMA, dass die Emittenten eine Quantifizierung dieser Annahmen vorlegen, einschließlich einer Erklärung, wie die Zahlen abgeleitet wurden und aller damit verbundenen Einschätzungen und Sensitivitätsanalysen.

Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen

Die ESMA weist die Emittenten auf die Anforderungen in IAS 37 **Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen** hin, da durch Klimaverpflichtungen, wie z.B. die Reduktion von Kohlenstoffemissionen, rechtliche oder auch faktische Verpflichtungen gemäß IAS 37.10 entstehen können (siehe hierzu auch die [Entscheidung zu Negative Low Emission Vehicle Credits](#) des IFRS Interpretations Committee (IFRS IC), die sich im Rahmen des eingereichten Sachverhalts mit der Frage beschäftigt hat, ob in diesem Fall durch Maßnahmen zur Förderung von Emissionsminderungen Verpflichtungen entstehen, die die Definition einer Schuld nach IAS 37 erfüllen).

Energielieferverträge

Die ESMA hat festgestellt, dass einige Emittenten Vereinbarungen getroffen haben, in denen der Preis für die Lieferung von Ökostrom im Voraus festgelegt wird (z.B. virtuelle Energielieferverträge, siehe dazu die [Deloitte Publikation Accelerate Accounting for Power Purchase Agreements](#)), damit sie ihre Ziele zur Verringerung ihres CO₂-Fußabdrucks erreichen können und/oder um sich gegen volatile Preise abzusichern. In Bezug auf diese Vereinbarungen fordert die ESMA eine transparente Darstellung hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen und der bilanziellen Behandlung, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Frage, ob diese Vereinbarungen Klauseln enthalten, die den Emittenten dazu verpflichten

- Unternehmen nach IFRS 10 zu konsolidieren oder die Equity-Methode nach IFRS 11 **Gemeinsame Vereinbarungen** anzuwenden oder
- die Verträge nach IFRS 16 **Leasingverhältnisse** oder IFRS 9 **Finanzinstrumente** zu bilanzieren.

Direkte finanzielle Auswirkungen der russischen Invasion in die Ukraine

ESMA-Erklärung zu den Auswirkungen der Invasion Russlands auf die Halbjahresfinanzberichte

Im Mai 2022 veröffentlichte die [ESMA eine Stellungnahme zu den Auswirkungen des russischen Einmarsches in der Ukraine auf die Halbjahresfinanzberichte](#). Die meisten darin enthaltenen Aussagen sind auch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen

relevant. Daher werden die Durchsetzungsbehörden bei der Prüfung der Jahresfinanzberichte 2022 diesen Bereichen besondere Aufmerksamkeit widmen, wenn sie die Anwendung der einschlägigen Vorschriften überwachen und bewerten.

Hinweis

Zu den Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine und dessen Auswirkungen u.a. auf IFRS-Abschlüsse hat das IDW seine Publikation im August 2022 in dritter Auflage veröffentlicht. Weitere Informationen zur Berücksichtigung in der Rechnungslegung wurden von unseren Kolleg_innen im Rahmen der IFRS in Focus-Newsletterreihe in englischer Sprache veröffentlicht.

Darstellung der Auswirkungen der Invasion Russlands in den Jahresabschlüssen

Die ESMA mahnt zur Vorsicht bei einer separaten Darstellung der Auswirkungen des russischen Einmarsches in der Ukraine in der Gewinn- und Verlustrechnung. Aufgrund der Allgegenwärtigkeit dieser Auswirkungen könnte eine separate Darstellung die Gesamtleistung eines Emittenten nicht wahrheitsgetreu wiedergeben und für das Verständnis der Abschlussadressaten irreführend sein.

Anstatt die Auswirkungen separat in der Gewinn- und Verlustrechnung darzustellen, fordert die ESMA die Emittenten daher auf, im Anhang qualitative und quantitative Informationen über die wesentlichen Auswirkungen, die Beurteilungen und Annahmen, die beim Ansatz, der Bewertung und dem Ausweis von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten sowie in Bezug auf die Auswirkungen auf den Gewinn oder Verlust angewandt wurden, offenzulegen.

Diese Auswirkungen sollten in klarer und unvoreingenommener Weise dargestellt werden. Bei der Aufnahme von APMs in Lageberichte, Ad-hoc-Mitteilungen oder Prospekte sollten die Emittenten die Hinweise in den Fragen und Antworten der ESMA zu APMs berücksichtigen.

Verlust der Beherrschung, der gemeinsamen Beherrschung oder der Fähigkeit zur Ausübung eines maßgeblichen Einflusses

Die Beurteilung, ob Beherrschung, gemeinsame Beherrschung oder der maßgebliche Einfluss verloren gegangen ist, erfordert eine sorgfältige Prüfung aller Tatsachen und Umstände und möglicherweise die Anwendung von Ermessensentscheidungen. Die ESMA empfiehlt höchste Aufmerksamkeit bei Klauseln in Verträgen über den Verkauf von Beteiligungen an anderen Unternehmen, die (i) Kaufoptionen für den Rückkauf von Anteilen oder aufgeschobene Zahlungen enthalten oder (ii) eine fortgesetzte Beteiligung an der Geschäftsführung vor Ort und/oder an der Geschäftstätigkeit des Unternehmens ermöglichen. Emittenten sollten sorgfältig prüfen, ob sie angesichts der Existenz solcher Verträge und Klauseln die Anforderungen von IFRS 10, IFRS 11 oder IAS 28 **Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen** über den Verlust der Beherrschung, der gemeinschaftlichen Führung oder des maßgeblichen Einflusses erfüllen.

Die ESMA erwartet von den Emittenten, dass sie bei Vorhandensein solcher Klauseln detaillierte Angaben zu den Verkaufsvereinbarungen machen (z.B. ob es sich bei dem Käufer um das lokale Management handelt, die Hauptmerkmale von Kaufoptionen, die Hauptmerkmale von Klauseln, die eine fortgesetzte Beteiligung des Emittenten an den operativen oder finanziellen Tätigkeiten der verkauften Unternehmen vorsehen). Es gilt zu berücksichtigen, dass Optionen (wie z.B. Kaufoptionen auf den Rückkauf von Aktien) zum beizulegenden Zeitwert zu bilanzieren sind, wobei

Keine separate Darstellung
in der Gewinn- und
Verlustrechnung

Änderungen des beizulegenden Zeitwerts in Übereinstimmung mit IFRS 9 in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst werden.

Aufgegebene Geschäftsbereiche, zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen

Die ESMA hat zur Kenntnis genommen, dass einige Emittenten Rückzugspläne für Geschäfte in Russland und Weißrussland bekannt gegeben haben. In diesem Zusammenhang erinnert die ESMA die Emittenten daran, dass ein aufgegebener Geschäftsbereich ein Bestandteil eines Unternehmens ist, der entweder veräußert wurde oder als zur Veräußerung gehalten klassifiziert wird und entweder (a) einen separaten größeren Geschäftszweig oder geografischen Geschäftsbereich darstellt oder (b) Teil eines einzigen koordinierten Plans zur Veräußerung eines gesonderten größeren Geschäftszweigs oder geografischen Geschäftsbereichs ist.

Die ESMA mahnt zur Vorsicht bei der Klassifizierung von zur Veräußerung gehaltenen langfristigen Vermögenswerten und/oder aufgegebenen Geschäftsbereichen gemäß IFRS 5 **Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche** und fordert Transparenz in Bezug auf alle Ermessensentscheidungen bei der Klassifizierung und Bewertung von Vermögenswerten und Schulden im Rahmen dieses Standards. Die Emittenten sollten auch die Konsistenz zwischen den im Abschluss enthaltenen Informationen und den Angaben im Lagebericht und/oder Ad-hoc-Veröffentlichungen sicherstellen.

Wertminderungen nichtfinanzieller Vermögenswerte

Zusätzlich zu den Ausführungen in der ESMA-Erklärung zu den Auswirkungen des Einmarsches in Russland auf die Halbjahresfinanzberichte erwartet die ESMA, dass Emittenten aufgrund der Einschränkungen bei der Gasversorgung und der potenziellen Rationierung von Energie für bestimmte Branchen die Auswirkungen verschiedener Energiepreisszenarien und potenzieller Einschränkungen in ihrer Sensitivitätsanalyse für den Wertminderungstest berücksichtigen und die wichtigsten Annahmen gemäß IAS 36.134(f) offenlegen.

Offenlegung von
Energiepreisszenarien beim
Wertminderungstest

Makroökonomische Rahmenbedingungen

Das derzeitige makroökonomische Umfeld, das sich aus einer Kombination von verbleibenden pandemiebedingten Auswirkungen, Inflation, Zinsanstieg, Verschlechterung des Geschäftsklimas, geopolitischen Risiken und Unsicherheiten in Bezug auf künftige Entwicklungen ergibt, stellt die Emittenten und ihre Geschäfte vor erhebliche Herausforderungen.

Die ESMA fordert die Emittenten nachdrücklich auf, (i) die Auswirkungen des makroökonomischen Umfelds und der Unsicherheiten auf ihre Abschlüsse zu bewerten und zu reflektieren (z.B. auf die Fähigkeit des Emittenten, den Betrieb fortzuführen, oder die Auswirkungen der Energiekosten auf ihre Geschäftstätigkeit) und (ii) klare und detaillierte Angaben zu machen, um sicherzustellen, dass die Anleger relevante, genaue und rechtzeitige Informationen erhalten.

Wertminderung nichtfinanzieller Vermögenswerte

Die ESMA geht davon aus, dass sich die gestiegenen Zinssätze und die Unsicherheit auf die Abzinsungssätze auswirken werden, die bei Wertminderungstests verwendet werden. Neben anderen Aspekten sind Erhöhungen der Abzinsungssätze, die zu einer wesentlichen Verringerung des erzielbaren Betrags führen könnten, Anhaltspunkte, die bei der Beurteilung der Frage, ob Vermögenswerte wertgemindert sein könnten, zu berücksichtigen sind. Dies gilt umso mehr, wenn der erzielbare Betrag im Jahr 2021 besonders empfindlich auf moderate Erhöhungen der Abzinsungssätze reagiert

hat. Darüber hinaus erwartet die ESMA, dass Emittenten, die einer hohen Preisvolatilität bei Rohstoffen (z.B. Öl, Gas, Strom und bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse) ausgesetzt sind, detaillierte Angaben darüber machen, wie die bei den Wertminderungstests verwendeten Schlüsselannahmen (Cashflow-Prognosen, Endwert und Wachstumsraten) diese Volatilität und Preissteigerungen berücksichtigt haben, und zwar sowohl im Hinblick auf die Produktionskosten als auch auf die Fähigkeit des Unternehmens, höhere Kosten an seine Kunden weiterzugeben. Gegebenenfalls sollten die Emittenten offenlegen, wie die staatlichen Maßnahmen zur Abmilderung der Auswirkungen von Preissteigerungen berücksichtigt wurden. In Anbetracht des aktuellen makroökonomischen Umfelds erwartet die ESMA, dass die Emittenten (i) sicherstellen, dass potenzielle Anzeichen für eine Wertminderung rechtzeitig erkannt werden und entsprechend gehandelt wird, (ii) die Auswirkungen der steigenden Zinssätze auf die Wertminderungstests erläutern (z.B. potenzielle Änderungen der WACC) und (iii) in ihrer Sensitivitätsanalyse Anpassungen der Bandbreite möglicher Änderungen der Annahmen in Betracht ziehen.

Leistungen an Arbeitnehmer

Die ESMA erinnert die Emittenten daran sicherzustellen, dass gemäß IAS 19 **Leistungen an Arbeitnehmer** die verwendeten versicherungsmathematischen Annahmen die aktuellen wirtschaftlichen Aussichten widerspiegeln und miteinander vereinbar sind - einschließlich der geschätzten künftigen Gehaltssteigerungen.

Inflation bei geschätzten Gehaltssteigerungen berücksichtigen

Die ESMA ist sich bewusst darüber, dass einige Pläne für Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses an die Inflation gekoppelt sind und dass einige Emittenten in der Vergangenheit Leistungen angepasst haben, um die Auswirkungen der Inflation abzumildern.

Schließlich wird von den Emittenten erwartet, dass sie die in IAS 19.140-141 (Überleitungsrechnungen), IAS 19.144 (versicherungsmathematische Annahmen) und IAS 19.145 (Sensitivitätsanalyse) geforderten Angaben vornehmen.

Erlöse aus Verträgen mit Kunden

Die ESMA mahnt zur Vorsicht bei der Erfassung von Vermögenswerten aus den Kosten für die Vertragserfüllung gemäß IFRS 15 **Erlöse aus Verträgen mit Kunden** im Kontext starker Inflation, da zusätzliche Kosten aufgrund steigender Materialpreise, Energiekosten, Gehaltserhöhungen usw. möglicherweise nicht gedeckt werden können.

Darüber hinaus müssen Emittenten, die möglicherweise nicht dazu in der Lage sind, den Kostenanstieg auf ihre Verkaufspreise von Dienstleistungen und Waren zu überwälzen, (i) beurteilen, ob Verträge gemäß IAS 37 belastend geworden sind, und (ii) angemessene Angaben gemäß IAS 37.84-85 machen.

Emittenten, die dazu in der Lage sind, ihre vertraglich vereinbarten Verkaufspreise zu erhöhen, sollten auch die Anforderungen zur Erfassung von (i) variablen Gegenleistungen durch einen Inflationsindex gemäß IFRS 15. 84-86 oder (ii) Änderungen des Transaktionspreises gemäß IFRS 15.87-90 beachten.

Die ESMA erwartet von den Emittenten, dass sie die in IFRS 15.126 geforderten Angaben machen.

Finanzinstrumente

Im aktuellen Umfeld steigender Zinssätze und Fremdkapitalkosten unterstreicht die ESMA die Bedeutung von Angaben nach IFRS 7 **Finanzinstrumente: Angaben**, die es den Abschlussadressaten ermöglichen sollen, das Zinsänderungsrisiko, das Rohstoff-

preisrisiko und die damit verbundenen Liquiditätsrisiken des Emittenten einschätzen zu können (siehe hierzu insbesondere IFRS 7.31). Sofern wesentlich, müssen die Emittenten detaillierte Sensitivitätsanalysen für diese Arten von Risiken offenlegen, einschließlich einer Beschreibung der angewandten Methoden und Annahmen sowie den Änderungen gegenüber der vorangegangenen Berichtsperiode (siehe hierzu IFRS 7.40).

Die ESMA stellt fest, dass das derzeitige makroökonomische Umfeld eine erhebliche Herausforderung für die von Finanzinstituten verwendeten Modelle zur Ermittlung der erwarteten Kreditverluste darstellen kann, da keine Erfahrungen mit der Modellierung solcher Umstände vorliegen. Daher betont die ESMA die Notwendigkeit, eine ausreichende Transparenz über die Auswirkungen des sich ändernden wirtschaftlichen Umfelds auf die Ermittlung der erwarteten Kreditverluste zu schaffen, damit die Abschlussadressaten die Auswirkungen des Kreditausfallrisikos auf die Höhe, den Zeitpunkt und die Unsicherheit zukünftiger Cashflows verstehen können (siehe hierzu IFRS 7.35B). Darüber hinaus bekräftigt die ESMA die in ihren Prüfungsschwerpunkten 2021 enthaltene Aussage über die Notwendigkeit einer erhöhten Transparenz, wenn wesentliche Anpassungen (sog. Management Overlays) bei der Ermittlung der erwarteten Kreditverluste verwendet werden.

Außerdem stellt die ESMA fest, dass verschiedene Gruppen von Kreditnehmern unterschiedlich von den aktuellen makroökonomischen Entwicklungen betroffen sein können. Erwartet wird, dass steigende Energiekosten sektorspezifische Auswirkungen haben werden. Die Fähigkeit, die Inflation an die Kunden weiterzugeben, ist in den einzelnen Wirtschaftssektoren unterschiedlich. Darüber hinaus sind verschiedene Sektoren in spezifischer Weise den globalen Handelsabhängigkeiten (Kunden und Lieferanten aus verschiedenen Regionen mit ihren spezifischen Risiken) sowie den Risiken ausgesetzt, die sich aus dem technologischen und ökologischen Wandel ergeben. Vor diesem Hintergrund fordert die ESMA eine stärkere Berücksichtigung branchenspezifischer Einflussfaktoren bei der Ermittlung der erwarteten Kreditverluste der Banken und die Bereitstellung detaillierter Angaben zu Risikokonzentrationen in Bezug auf bestimmte Branchen (siehe hierzu IFRS 9.B5.5.1 und B5.5.4).

Zudem weist die ESMA darauf hin, dass Umklassifizierungen von finanziellen Vermögenswerten nur dann zulässig sind, wenn ein Emittent sein Geschäftsmodell für die Steuerung finanzieller Vermögenswerte ändert, und dass diese prospektiv ab dem Zeitpunkt der Umklassifizierung abzubilden sind (siehe hierzu IFRS 9.4.4.1 und 5.6.1). Die ESMA geht davon aus, dass Umklassifizierungen selbst im derzeitigen makroökonomischen Kontext sehr selten vorkommen werden. Die Änderungen müssen für die Geschäftstätigkeit des Emittenten signifikant und für externe Parteien nachweisbar sein (siehe hierzu IFRS 9.B4.4.1 bis B4.4.3). Im Falle einer Umklassifizierung haben Emittenten eine eindeutige und ausführliche Erläuterung der Änderung des Geschäftsmodells sowie andere nach IFRS 7 vorgeschriebene Angaben offenzulegen (siehe hierzu IFRS 7.12B–D).

Prüfungsschwerpunkte der nichtfinanziellen Berichterstattung

Klimabezogene Sachverhalte

Der Klimawandel steht derzeit im Fokus der Gesetzgeber und Regulierungsbehörden sowie auch der Adressaten von nichtfinanziellen Informationen. Die EU hat den europäischen [Green Deal](#) verabschiedet, um den Übergang zu einem nachhaltigeren Wirtschafts- und Finanzsystem zu vollziehen. In den kommenden Jahren werden detaillierte Anforderungen an die Berichterstattung über den Klimawandel als Teil der europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (European Sustainability Reporting Standards, ESRS; siehe [hierzu unseren iGAAP fokussiert-Newsletter](#) zu den im April 2022 veröffentlichten Exposure Drafts) im Rahmen der

Erhebliche Herausforderungen bei der Ermittlung der erwarteten Kreditverluste im derzeitigen makroökonomischen Umfeld

Klimawandel im Fokus der nichtfinanziellen Berichterstattung

zukünftigen Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), deren finale Kodifizierung in europäisches Recht im November dieses Jahres erwartet wird (siehe [hierzu unseren iGAAP fokussiert-Newsletter](#) zur politischen Einigung zur CSRD), gelten. Aus diesen Gründen sollten Emittenten bei der Anwendung der derzeitigen Anforderungen der Richtlinie über die nichtfinanzielle Berichterstattung ([Richtlinie 2014/95/EU, NFRD](#)) darauf achten, dass die allgemeine Erwartung sowohl der Nutzer als auch die der Regulierungsbehörden in Richtung einer erhöhten Transparenz in Bezug auf klimabezogene Angelegenheiten geht.

Strategie

Ein besonders wichtiger Bereich der Angaben im Zusammenhang mit dem Klima sind die Übergangspläne (transition plans), die den Nutzern helfen zu verstehen, ob und wie ein Emittent beabsichtigt, sein Geschäftsmodell, seine Geschäftstätigkeit und seine zur Produktion verwendeten Vermögenswerte in einer Weise anzupassen, die mit den neuesten Empfehlungen der Klimawissenschaft vereinbar ist. Die ESMA stellt fest, dass bei der Erstellung von Übergangsplänen durch Emittenten mehr Transparenz erforderlich ist, da einige Emittenten dazu neigten, ambitionierte Ziele zu präsentieren, ohne darauf einzugehen, wie diese Ziele festgelegt wurden bzw. unter welchem Szenario sie entwickelt wurden und wie der Emittent sie konkret zu erreichen gedenkt. In dem Zusammenhang fordert die ESMA die Emittenten auf, spezifische Angaben zu veröffentlichen, z.B. zum verwendeten Referenzszenario, zu den Mitteln, die der Emittent einsetzen wird, um seinen Umstellungsplan zu verwirklichen (z.B. Änderung der Lieferketten und/oder der zur Produktion verwendeten Vermögenswerte), zu den Ressourcen, die er dafür bereitstellen wird, und zu den Herausforderungen, mit denen er sich bei der Erreichung seiner Ziele konfrontiert sehen könnte. Daher erinnert die ESMA die Emittenten an die [Leitlinien der Europäischen Kommission zur Berichterstattung über klimabezogene Informationen](#) und dabei gesondert an Abschnitt 3.1, in dem empfohlene Angaben und damit verbundene Leitlinien zum Geschäftsmodell dargestellt werden.

In Bezug auf Übergangspläne fordert die ESMA die Emittenten außerdem auf, bei der Offenlegung von Verpflichtungen zur CO₂-Neutralität bedacht (cautious) und spezifisch vorzugehen. Daher sollten die Emittenten keine Boilerplate-Aussagen kommunizieren und stattdessen konkret erläutern, wie sie zur Klimaneutralität beitragen wollen. Dies kann insbesondere die Maßnahmen umfassen, die sie einsetzen werden (Reduzierung ihrer eigenen Treibhausgasemissionen, Ausweitung der Nutzung von Kohlenstoffsenken usw.). In diesem Zusammenhang erinnert die ESMA die Emittenten daran klarzustellen, welches Basisjahr sie für die Bestimmung ihrer Reduktionen verwendet haben, und empfiehlt, dass die Emittenten in ihrer Offenlegung klar zwischen Treibhausgasemissionsreduktionen in der Wertschöpfungskette und anderen Beiträgen außerhalb der Wertschöpfungskette, wie der Verwendung von Emissionszertifikaten (carbon credits), unterscheiden, damit die Nutzer ein klares Verständnis des jeweiligen Beitrags der Bemühungen des Unternehmens zur Erreichung der Klimaneutralität erlangen.

Kennzahlen und Ziele

Klimabezogene Leistungsindikatoren (key performance indicators, KPIs) sind für Emittenten ein wichtiges Mittel, um den Nutzern ein klares Bild von ihrer bisherigen Leistung und ihren künftigen Ambitionen zu vermitteln. Ein besonders wichtiges Thema ist die Offenlegung der Emittenten in Bezug auf ihre Treibhausgasemissionen.

Hinweis

In Bezug auf die Ziele zur Verringerung der Treibhausgasemissionen (zukunftsorientierte Angaben) hat die [Überprüfung der Umsetzung der Europäischen Prüfungsschwerpunkte 2020](#) (ECEP 2020) durch die ESMA, die in ihrem letzten Tätigkeitsbericht zusammengefasst wurde, gezeigt, dass die Emittenten in der Regel keine ausreichenden Erklärungen zu den Unsicherheiten enthalten, die mit ihren klimabezogenen Zielen verbunden sind.

Daher sind Zielvorgaben ein wirkungsvolles Mittel, um die Ambition in Bezug auf den Klimaschutz zu zeigen, können aber bei den Nutzern einen zu optimistischen Eindruck erwecken, wenn sie ohne Kontext kommuniziert werden. Die ESMA unterstreicht deshalb, dass eine wahrheitsgetreue und faire Beurteilung von den Emittenten verlangen würde, dass sie bei der Offenlegung ihrer Treibhausgas-emissionsreduktionsziele ausgewogen vorgehen und erläutern, wie wahrscheinlich es angesichts wissenschaftlich fundierter Erkenntnisse ist, dass diese Ziele angesichts aktueller und potenzieller zukünftiger Herausforderungen erreicht werden. Wenn Emittenten nicht in der Lage waren, die erwarteten Fortschritte bei der Erreichung ihrer Ziele zu erzielen, sollten sie gemäß den Anforderungen der NFRD die Gründe hierfür erklären.

Um eine ausgewogene Darstellung und eine faire Beurteilung zu erreichen, ist es wichtig, dass die Emittenten, wenn sie auf einen Nachhaltigkeitsaspekt eingehen, keine wesentlichen Informationen über die anderen in der NFRD genannten Aspekte auslassen. Dies könnte bspw. der Fall sein, wenn ein Emittent wesentliche Informationen über einen erwarteten negativen Einfluss auf andere Nachhaltigkeitsaspekte auslässt, der sich aus den Maßnahmen ergibt, die er zur Verringerung seiner Treibhausgasemissionen ergriffen hat oder zu ergreifen plant. Die ESMA fordert die Emittenten daher auf, wesentliche Konflikte zwischen verschiedenen Umweltzielen offenzulegen, soweit dies für ein angemessenes Verständnis der Auswirkungen ihrer Tätigkeit erforderlich ist.

In Bezug auf die Kennzahlen für die tatsächlichen Emissionen (vergangenheitsorientierte Angaben) erinnert die ESMA die Emittenten daran, dass die bestehenden Anforderungen der NFRD Transparenz über die verwendeten Kennzahlen verlangt. Nach Ansicht der ESMA gehören zu den wesentlichen Informationen über die Kennzahlen auch die methodischen Grundsätze und Annahmen, die diesen Kennzahlen zugrunde liegen. Dies ist insbesondere für Scope-3-Treibhausgasemissionen relevant, da die Art und Weise, wie ein Unternehmen die Grenzen seiner Scope-3-Emissionen definiert, das Gesamtvolumen der Emissionen erheblich beeinflussen kann. Darüber hinaus können Daten zu Scope-3-Emissionen mit größerer Unsicherheit verbunden sein, da sie sich auf die Aktivitäten in der Wertschöpfungskette eines Unternehmens beziehen. Daher fordert die ESMA die Emittenten auf, klare Angaben zu ihren Scope-3-Emissionen zu machen. Insbesondere sollten die Emittenten die von ihnen verwendeten Grenzen klar erläutern, Begründungen liefern, wenn bestimmte Scope-3-Elemente von der Berechnung ausgeschlossen werden, und alle mit ihren Daten verbundenen Unsicherheiten erwähnen. Die ESMA erinnert die Emittenten daran, dass die [Leitlinien der Europäischen Kommission zur Berichterstattung über klimabezogene Informationen](#) in Abschnitt 3.5 hilfreiche Hinweise zu diesem Thema enthalten. Wenn Emittenten wesentliche Scope-3-Emissionen haben, diese aber nicht offenlegen, erwartet die ESMA, dass sie dies begründen.

Die ESMA beobachtet, dass der Einmarsch Russlands in der Ukraine die Fähigkeit einiger Unternehmen beeinträchtigen könnte, ihre vorab festgelegten Ziele zu erreichen, insbesondere in Bezug auf Treibhausgasemissionen und Übergangspläne (aufgrund von Problemen wie Unterbrechungen der Erdgasversorgung und der

Zielvorgaben als wirkungsvolles Mittel, um Ambitionen zu verdeutlichen

daraus folgenden Umstellung auf andere, emissionsintensivere Energiequellen). Die Emittenten sollten dabei klarstellen, ob ihre Umstellungspläne beeinträchtigt wurden und wenn dies der Fall ist, sollten sie gemäß den Anforderungen der NFRD die Gründe dafür angeben, dass sie ihre Ziele nicht erreichen und ihre Übergangspläne im Jahr 2022 nicht weiterverfolgen konnten.

Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen sowie Zusammenhang mit der Finanzberichterstattung

Die ESMA sieht die doppelte Wesentlichkeitsperspektive als eine der wichtigsten Säulen der NFRD an. In diesem Zusammenhang fordert die ESMA die Emittenten auf, ihre Beschreibungen der Art und Weise, wie sie die wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit dem Klimawandel für ihr Unternehmen ermittelt haben, weiter zu verbessern. Die Emittenten werden darauf hingewiesen, dass die Leitlinien der Europäischen Kommission für die Berichterstattung über klimabezogene Informationen in dieser Hinsicht relevante Hinweise enthalten (Abschnitte 2.2 und 2.3).

Hinweis

Auch wenn die ESMA die doppelte Wesentlichkeitsperspektive bereits derzeit als eine der wichtigsten Säulen der nichtfinanziellen Berichterstattung ansieht, ist dabei zu beachten, dass dieses Wesentlichkeitsverständnis zumindest in Deutschland noch nicht vorherrschend ist und dementsprechend erst im Zuge der nationalen Umsetzung der CSRD eine Ausweitung des Umfangs der zu berichtenden Informationen mit sich bringen wird. Der Unterschied in der Wesentlichkeitsperspektive resultiert aus dem dem Wort „sowie“ innewohnenden Interpretationsspielraum in Bezug auf die Berücksichtigung von finanziellen Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit sowie Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft. Im Rahmen der nationalen Umsetzung der NFRD hat der Gesetzgeber in Anlehnung an den Wortlaut der NFRD, wie in der Begründung des [Regierungsentwurfs zum CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz](#) (CSR-RUG) ausgeführt, ein enges Wesentlichkeitsverständnis zugrunde gelegt. Folglich wird im CSR-RUG auf eine „Und“-Verknüpfung abgestellt, welche das gleichzeitige Vorliegen einer finanziellen als auch nichtfinanziellen Wesentlichkeit fordert (sog. doppelter Wesentlichkeitsvorbehalt). Die Europäische Kommission hat bereits im Nachtrag zur klimabezogenen Berichterstattung zu den Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen deren weit ausgelegtes Wesentlichkeitsverständnis und damit eine „Oder“-Verknüpfung (sog. doppelte Wesentlichkeitsperspektive) klargestellt. Dieses Verständnis spiegelt sich nun auch in der CSRD wider.

Schließlich stellt die ESMA, wie bereits in der Einleitung zu dieser Veröffentlichung der europäischen Prüfungsschwerpunkte hervorgehoben, fest, dass die Adressaten eine konsistente Verknüpfung zwischen den nichtfinanziellen Informationen und der Finanzberichterstattung verlangen.

Angaben im Zusammenhang mit Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung

Nichtfinanzunternehmen: Berichterstattung über die Taxonomie-Konformität

2023 stellt ein wichtiges Jahr für die Berichterstattung gemäß Artikel 8 [der Taxonomie-Verordnung \(EU-Verordnung Nr. 2020/852\)](#) dar, da Nichtfinanzunternehmen für das Geschäftsjahr 2022 zum ersten Mal nicht nur die Taxonomie-Fähigkeit, sondern auch die Taxonomie-Konformität ihrer ausgeübten Wirtschaftsaktivitäten im Hinblick auf die Klimaschutz- und Klimaanpassungsziele offenlegen

Erstmalige Angaben zur
Taxonomie-Konformität
von Wirtschaftsaktivitäten

müssen, einschließlich der im delegierten Rechtsakt zur Ergänzung der beiden bestehenden delegierten Rechtsakte zur Taxonomie-Verordnung ([Delegierte Verordnung \(EU\) 2022/1214](#)) vorgesehenen Angaben.

Hinweis

In diesem Zusammenhang erinnert die ESMA die Emittenten daran, dass die Vorlagen in Anhang II des Delegierten Rechtsakts zur Offenlegung gemäß Artikel 8 ([Delegierte Verordnung \(EU\) 2021/2178](#)) zwingend zu verwenden sind. Die ESMA unterstreicht hierbei, dass in Fällen, in denen eine Tätigkeit substanziell zu mehreren Umweltzielen beiträgt, nicht mehr als 100% des Gesamtumsatzes, der Investitionsausgaben (CapEx) und der Betriebsaufwendungen (OpEx) im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit für die Zwecke der Taxonomie-Analyse verteilt werden können. Darüber hinaus erfolgt eine Klarstellung dahingehend, dass die Aggregation von taxonomiefähigen und nichttaxonomiefähigen Wirtschaftsaktivitäten immer 100% der Aktivitäten des Emittenten betragen müssen.

Die ESMA weist auch darauf hin, dass auf die im Delegierten Rechtsakt zur Offenlegung gemäß Artikel 8 geforderten Angaben nicht aus Wesentlichkeitsgründen verzichtet werden darf und diese immer vorgelegt werden müssen (außer in Fällen, in denen gemäß den Vorgaben in dem Delegierten Rechtsakt aus Wesentlichkeitsgründen auf OpEx-Angaben für Nichtfinanzunternehmen verzichtet werden kann; in diesen Fällen werden allerdings besondere Angaben verlangt).

Zusätzlich zu den quantitativen Informationen, die in den Vorlagen anzugeben sind, betont die ESMA die Bedeutung der begleitenden kontextuellen Informationen. Ein Bereich, in dem die ESMA von den Emittenten eine solide Offenlegung von Informationen fordert, ist die Beschreibung der Art ihrer Wirtschaftsaktivitäten, der Taxonomie-Fähigkeit und Taxonomie-Konformität sowie Angaben darüber, wie die Übereinstimmung mit den Kriterien zur Prüfung der Konformität beurteilt wurde. Dies resultiert vor allem daraus, dass den Beobachtungen der ESMA zufolge einige Emittenten bisher dazu tendiert haben, nur sehr allgemeine Angaben darüber offenzulegen, ob ihre Wirtschaftsaktivitäten taxonomiekonform sind. Der Informationsbedarf der Adressaten übersteigt die veröffentlichten Angaben allerdings, sodass Adressaten mehr Informationen benötigen, um die Beurteilung der Emittenten in Bezug auf die Taxonomie-Konformität ihrer Wirtschaftsaktivitäten zu verstehen, unabhängig vom Ergebnis der Beurteilung. Dazu gehören Informationen über die Annahmen, die die Emittenten in Bezug auf die Kriterien zur Prüfung der Konformität getroffen haben, einschließlich der Grundsätze „do not significant harm“ und sozialer Mindeststandards, insbesondere in Bezug auf Vermögenswerte und Aktivitäten außerhalb der EU. Eine solche erhöhte Transparenz ist wichtig für die Beurteilung der Fähigkeit und wird besonders wichtig für die Beurteilung der Konformität sein. Darüber hinaus erinnert die ESMA die Emittenten daran, wie wichtig es ist, eine hohe Transparenz hinsichtlich der methodischen Entscheidungen zu gewährleisten, die sie bei der Erstellung ihrer Angaben getroffen haben. Diese Transparenz sollte Informationen über spezifische ermessensbehaftete Bereiche und die methodischen Grundsätze umfassen, die die Emittenten befolgt haben (z.B. wie sie sichergestellt haben, dass sie Doppelzählungen vermeiden).

Die ESMA weist außerdem darauf hin, dass die Emittenten für den Fall, dass die Quote der taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten im Vergleich zu der von ihnen im Jahr 2022 veröffentlichten Quote stark abweicht, in den Abschnitten 1.2.1 und 1.2.3 des Anhangs I des Delegierten Rechtsakts zur Offenlegung gemäß Artikel 8 verpflichtet sind, transparent zu sein. Gründe für solche Abweichungen können bspw. sein, dass der Emittent eine neue taxonomiefähige Tätigkeit aufgenommen oder dass er

seine Methode zur Beurteilung der Taxonomie-Fähigkeit verfeinert hat. Ebenso ist es für die Adressaten hilfreich, Erklärungen für große Unterschiede zwischen den Quoten Taxonomie-Fähigkeit und Taxonomie-Konformität der Wirtschaftstätigkeiten eines Emittenten zu erhalten. Die ESMA weist darauf hin, dass solche großen Unterschiede höchstwahrscheinlich auf die strengeren Bedingungen zurückzuführen sind, die mit den Anforderungen an die Taxonomie-Konformität im Vergleich zur Taxonomie-Fähigkeit verbunden sind.

Schließlich fordert die ESMA die Emittenten auf, dafür zu sorgen, dass die Angaben in Bezug auf Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung konsistent mit den Angaben an anderer Stelle der nichtfinanziellen Berichterstattung sind (z.B. mit der Strategie und den Maßnahmen des Emittenten in Bezug auf den Klimawandel).

Hinweis

Für die Erstellung der notwendigen Angaben zur Taxonomie-Verordnung stehen eine Reihe von Ressourcen zur Verfügung. Die ESMA erinnert dabei an zwei Dokumente mit Leitlinien zu häufig gestellten Fragen ([FAQ 1 aus dem Dezember 2021](#) und [FAQ 2 aus dem Oktober 2022](#)), die von der Europäischen Kommission veröffentlicht wurden, und an zwei Fragen in Bezug auf ESG-bezogene finanzielle Kennzahlen, die die ESMA zu deren [Fragen und Antworten zu den ESMA Leitlinien zu alternativen Leistungskennzahlen](#) (Fragen 19 und 20) entwickelt hat.

Finanzunternehmen: Vorbereitung auf die Berichterstattung zur Taxonomie-Konformität im Jahr 2024

Die ESMA erinnert die Finanzunternehmen an ihre bevorstehende Verpflichtung, nicht nur die Taxonomie-Fähigkeit von Wirtschaftsaktivitäten offenzulegen, sondern im Jahr 2024 auch erstmals Informationen zur Taxonomie-Konformität dieser Aktivitäten offenzulegen. Um im Rahmen der Vorbereitung die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen, fordert die ESMA die betroffenen Finanzunternehmen auf, die notwendigen Schritte abzuschließen, damit ihre Systeme diese erhöhten Berichtsanforderungen unterstützen.

Berichtsumfang und Datenqualität

Umfang der nichtfinanziellen Berichterstattung des Emittenten (Wertschöpfungsketten)

Hinsichtlich dieses Prüfungsschwerpunkts stellt die ESMA zunächst klar, dass ein Unternehmen, um ein umfassendes Bild der in Artikel 19a Absatz 1 bzw. 29a Absatz 1 der NFRD aufgeführten nichtfinanziellen Aspekte zu vermitteln, zumindest unter Anwendung des identischen Berichtsumfangs berichten müsste wie bei seiner Finanzberichterstattung. Dabei erfolgt der Hinweis, dass Unternehmen im Rahmen der NFRD verpflichtet sind, Informationen über Risiken im Zusammenhang mit ihrer eigenen Geschäftstätigkeit offenzulegen, einschließlich - sofern relevant und angemessen - der Risiken ihrer Geschäftsbeziehungen, Produkte oder Dienstleistungen, die wahrscheinlich negative Auswirkungen haben - ein Ansatz, der in den künftigen europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung noch verstärkt werden wird.

Vor diesem Hintergrund fordert die ESMA die Emittenten auf, eine Berichterstattung in einem größeren Rahmen als in ihrer Finanzberichterstattung in Erwägung zu ziehen, wenn dies erforderlich ist, um wesentliche Informationen über nichtfinanzielle Angelegenheiten zu liefern.

Berücksichtigung von
Auswirkungen, Risiken und
Chancen auch innerhalb
der Wertschöpfungsketten

Hinweis

Zu diesem Zweck empfiehlt die ESMA, dass die Emittenten ihre Liefer- und Vertriebsketten (Zulieferer, Subunternehmer, Vertriebshändler, Franchisenehmer und andere relevante Dritte in der Wertschöpfungskette) beschreiben und klarstellen, inwieweit sie diese Unternehmen in ihrer nichtfinanziellen Berichterstattung erfasst haben. Emittenten, die die Wertschöpfungskette in ihrer nichtfinanziellen Berichterstattung bisher nicht berücksichtigt haben, könnten in Erwägung ziehen, die für sie besonders wichtigen KPIs zu ermitteln und ihren Berichtsumfang zu erweitern, um (Teile) der Wertschöpfungskette bei diesen KPIs zu berücksichtigen.

Wie bereits zuvor erwähnt, kann der Einmarsch Russlands in die Ukraine zu Unterbrechungen in den Wertschöpfungsketten einiger Emittenten führen. Dies kann sich auf die klimabezogenen Aspekte dieser Emittenten, aber möglicherweise auch auf andere Nachhaltigkeitsbereiche auswirken und daher wesentliche Informationen darstellen, die offengelegt werden sollten.

Unabhängig davon, ob der Emittent sich für eine Ausweitung des Berichtsumfangs entscheidet, empfiehlt die ESMA, dass die Emittenten ausdrücklich angeben, ob der Umfang der Berichterstattung demjenigen entspricht, der in der Finanzberichterstattung des Emittenten verwendet wird.

Abgesehen von der Erweiterung des Berichtsumfangs können Emittenten manchmal auch Ausnahmen von ihrem nichtfinanziellen Berichtsumfang im Vergleich zur Finanzberichterstattung machen. Wenn dies der Fall ist, sollten die Emittenten die Art des Ausschlusses (Tochtergesellschaft, geografisches Gebiet, Segment usw.), seinen Umfang (betrifft er einen oder mehrere KPIs, eine oder mehrere Strategien usw.) und die Gründe für den Ausschluss (Unwesentlichkeit, mangelnder Zugang zu den erforderlichen Daten trotz angemessener Anstrengungen usw.) angeben.

Belastbarkeit der für die nichtfinanzielle Berichterstattung verwendeten Daten

Zum Abschluss des Bereichs zu den Prüfungsschwerpunkten der nichtfinanziellen Berichterstattung erinnert die ESMA daran, dass der Wert der nichtfinanziellen Berichterstattung eines Emittenten nur so gut sein kann wie die Qualität der zugrunde liegenden Daten. Um den Adressaten Transparenz in Bezug auf die Datenqualität zu bieten, können die Emittenten in Erwägung ziehen, über ihre Datenerhebungsprozesse und die von ihrer Geschäftsleitung oder anderen relevanten internen Entscheidungsgremien durchgeführte Due-Diligence-Prüfung in Bezug auf die Daten zu berichten. In diesem Zusammenhang unterstreicht die ESMA die wichtige Rolle, die robuste Informationssysteme für die Datenerhebung und das Datenmanagement spielen.

Weitere Erwägungen

Alternative Leistungskennzahlen (APMs)

Einige Zwischensummen, die im primären Abschluss oder im Anhang enthalten sind (z.B. Betriebsergebnis, EBIT, EBITDA oder Finanzkennzahlen), fallen in den Anwendungsbereich der [Leitlinien zu alternativen Leistungskennzahlen](#), wenn sie gleichzeitig auch außerhalb des Abschlusses verwendet werden.

Daher erwartet die ESMA, dass die Emittenten die Leitlinien einhalten, wenn sie beschließen, solche Zwischensummen in ihren Lagebericht, Ad-hoc-Mitteilungen und/oder Prospekte aufzunehmen. [ESMA Fragen und Antworten \(Q&A\)](#) Nr. 2 enthält weitere Informationen zu diesem Thema.

Unbeschadet der obigen Ausführungen erinnert die ESMA die Emittenten unter anderem daran, soweit anwendbar, eine Überleitung des APMs zu dem am direktesten abzustimmenden Abschlussposten, einer Zwischensumme oder einem Gesamtbetrag, der in den Abschlüssen des entsprechenden Zeitraums ausgewiesen ist, offenzulegen. Dabei sind die wesentlichen Überleitungsposten gesondert anzugeben und zu erläutern.

Darüber hinaus sollten die Definitionen alle Bestandteile eines bestimmten APM beschreiben. In dieser Hinsicht sind Definitionen, in denen Emittenten nur auf einmalige oder besondere Posten verweisen, ohne gesondert anzugeben, worauf sich diese Posten beziehen, nicht mit den Leitlinien vereinbar und sollten nicht verwendet werden. Die ESMA erinnert die Emittenten daran, dass gemäß den APM-Leitlinien die Definition und Berechnung eines APM im Laufe der Zeit konsistent sein muss. Daher sollten Emittenten bei Anpassungen der verwendeten APMs und/oder bei der Aufnahme neuer APMs Vorsicht walten lassen.

European Single Electronic Format (ESEF)

Abschließend erinnert die ESMA die Emittenten daran, dass ab dem Geschäftsjahr 2022 die in den IFRS-Konzernabschlüssen enthaltenen Angaben im Anhang in konsolidierten Abschlüssen mindestens die in Anhang II der technischen Regulierungsstandards (RTS) zur Spezifikation von ESEF ([Delegierte Verordnung EU 2019/815](#)) enthaltenen Elemente enthalten müssen. Diese Reihe von Elementen sind mit dem „text-BlockItemType“ definiert, d.h. Block-Tags für größere Informationen, die von unterschiedlicher Granularität sind. Emittenten müssen daher die rechnungslegungsbezogene Bedeutung eines Taxonomie-Elements bei der Auswahl des geeigneten Block-Tags für die Kennzeichnung einer solchen Angabe berücksichtigen. Dies ist besonders wichtig, wenn es mehrere Block-Tags mit unterschiedlicher Granularität (mit engeren und weiteren Elementen) gibt, die zu einer bestimmten Angabe passen können. In solchen Fällen sollten die Emittenten jeden der Tags verwenden (sog. Multi-Tagging) und die Informationen in dem Maße kennzeichnen, wie es der zugrunde liegenden rechnungslegungsbezogenen Bedeutung der Informationen entspricht.

Des Weiteren empfiehlt die ESMA den Emittenten, die Aktualisierung des ESEF-Berichtshandbuchs ([ESEF Reporting Manual](#)) heranzuziehen, in dem vor allem ein neuer Abschnitt (Abschnitt 1.9 „Block tagging“) weitere Hinweise zu den Erwartungen der ESMA hinsichtlich der Anwendung von Blocktagging, wie bspw. hinsichtlich des Multi-Taggings von Informationen, der erwarteten Granularität beim Blocktagging von Tabellen oder der Art und Weise des Blocktagging von Informationen, die in verschiedenen Abschnitten des Anhangs enthalten sind, zur Verfügung stellt.

Leitlinien bei bestimmten
Zwischensummen im IFRS-
Abschluss beachten

Ihre Ansprechpartner

Jens Berger

Tel: +49 (0)69 75695 6581
jenberger@deloitte.de

Dr. Felix Fischer

Tel: +49 (0)69 75695 6893
ffischer@deloitte.de

Dr. Florian Kiy

Tel: +49 (0)69 75695 6765
flkiy@deloitte.de

Jennifer Spieles

Tel: +49 (0)69 75695 6263
jspieles@deloitte.de

Hinweis

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an
mdorbath@deloitte.de.

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/ueberUns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die mehr als 415.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de_

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitenden oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.